

ZH_OBERGERICHT RT230111 vom 18. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230111

FR: ZH_OBERGERICHT RT230111 du 18 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230111 del 18 agosto 2023

Erwägungen

E. 2

Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO; vgl. dazu auch die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid, Urk. 15 S. 4 Dispositivziffer 5). Eine eingeschriebene Postsendung gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt, sofern der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Diese sogenannte "Zustellfiktion" rechtfertigt sich, weil für die an einem Verfahren Beteiligten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Pflicht besteht, dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akte eröffnet werden können. Die Rechtsprechung gilt während eines hängigen Verfahrens, wenn die Verfahrensbeteiligten mit der Zustellung eines behördlichen oder gerichtlichen Entscheides mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit rechnen müssen (BGer 2C_364/2021 vom 5. August 2021, E. 3.3.2 m.w.H.).

E. 3

Das Urteil vom 19. Juni 2023 wurde dem Gesuchsgegner mit Gerichts- urkunde zugesandt, am 22. Juni 2023 zur Abholung gemeldet und nach ungenütztem Verstreichen der siebentägigen Abholfrist an die Vorinstanz retourniert (Urk. 11). Der Gesuchsgegner hatte Kenntnis vom vorinstanzlichen Verfahren, da

- 3 - er darüber mit Verfügung vom 23. Mai 2023 orientiert worden war (Urk. 4-5). Er reichte auch eine Stellungnahme ein (Urk. 6) und musste daher mit der Zustellung von weiteren gerichtlichen Sendungen rechnen. Damit greift die Zustellfiktion (siehe E. 2) und das Urteil vom 19. Juni 2023 galt am letzten Tag der Abholfrist (dem 29. Juni 2023) als zugestellt. Eine weitere Zustellung durch die Vorinstanz erfolgte nicht (Urk. 20). Der Gesuchsgegner selbst gab an, das Urteil am 31. August (recte wohl Juli) 2023 erhalten zu haben (Urk. 14 S. 2). Aufgrund der per 29. Juni 2023 fingierten Zustellung ist die Beschwerde vom 2. August 2023 jedoch verspätet erfolgt, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 500.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und der Gesuchstellerin keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.